

Sabine Demel

Einführung in das Recht der katholischen Kirche

Grundlagen – Quellen – Beispiele

Vorwort

Warum diese Einführung in das Recht der katholischen Kirche? Wir haben doch schon drei neue Einführungswerke: *Norbert Lüdecke, Georg Bier*, Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung, Stuttgart 2012; *Heinrich de Wall, Stefan Muckel*, Kirchenrecht. Ein Studienbuch, München³2012; *Urs Brosi*, Recht, Strukturen, Freiräume, Zürich 2013! Daher ist zu Recht die Frage zu stellen: Worin liegt denn die Besonderheit der vorliegenden Einführung?

Wie jedes andere Fachbuch trägt es die Handschrift seiner Verfasserin. Ihr Anliegen ist es, Interesse für das spannende Fachgebiet des Kirchenrechts zu wecken, das mehr ist als eine Ansammlung von Gesetzesnormen, die es zu verstehen oder schlicht zu befolgen gilt. Als dynamische Beziehungsrealität einer Gemeinschaft ist jedes Recht darauf angewiesen, dass lebendig mit ihm umgegangen wird. In diesem Sinne soll diese Einführung von Anfang an zu kritischem Denken und einem lebendigen Umgang mit dem kirchlichen Recht befähigen und ermutigen. Dieses Anliegen spiegelt sich auch in der inhaltlichen und didaktischen Konzeption des Buches wider.

Inhaltlich werden nicht nur konkrete Regelungen vorgestellt, sondern auch ihre Grundlagen theologischer und rechtlicher Art herausgearbeitet sowie ihre Grenzen und Reformbedürftigkeit geprüft. Auf diese Weise wird der Blick auf das *geltende* Recht kontinuierlich mit der Suche nach einem *besseren* Recht der christlichen Freiheitsordnung verbunden. Als durchgehende Perspektive wird dadurch deutlich gemacht, dass der Rechtsgemeinschaft und jedem einzelnen Mitglied nicht nur eine Verantwortung *vor* den Rechtsnormen, sondern auch *für* die Rechtsnormen zukommt. Darüber hinaus wird das Recht der katholischen Kirche so reflektiert und dargestellt, dass zugleich Verbindungs- und Unterscheidungslinien zum weltlichen Recht aufgezeigt werden.

Die Inhalte werden didaktisch in dreifach gestufter Form präsentiert. Die Unterteilung in Grundzüge, Quellentexte und Anregungen zum Weiterdenken ist anhand des unterschiedlichen Schriftbildes leicht erkennbar. Dadurch hat der/die Lesende die Wahl, sich auf die Lektüre und das Studium der *Grundzüge* zu konzentrieren, um sich ein elementares Wissen und Verständnis für das Recht im Allgemeinen und speziell für das Kirchenrecht anzueignen. Oder der/die Lesende nutzt das Angebot, an den entsprechenden Stellen maßgebliche *Quellentexte* nachzulesen, um so noch besser mit der theologischen und spezifisch kirchenrechtlichen Fachsprache wie auch Denkweise vertraut zu werden. Optisch sind die Quellentexte an dem grau hinterlegten Kasten leicht zu erkennen. Ihre Lektüre erleichtert das Verständnis, weil in ihnen die Kernpunkte zusammengefasst sind, die vorher entfaltet oder anschließend problematisiert werden. Schließlich kann der/die Lesende auch der Einladung folgen, sich mit anderen Auffassungen oder weiterführenden Aspekten der vorher dargestellten Thematik auseinanderzusetzen. Diese Einladung wird stets mit dem Hinweis *Weiterdenken* am Textrand in Verbindung mit einem grauen Balken entlang des entsprechenden Textes ausgesprochen, kann aber problemlos ausgeschlagen werden, ohne deshalb beim nachfolgenden Text in Verständnisschwierigkeiten zu geraten.

Durch diese dreistufige Konzeption ist die Einführung sowohl für theologisch und kirchlich Versierte als auch für neugierige EinsteigerInnen geeig-

net. Sie wendet sich daher an Studierende der katholischen Theologie für den Magister bzw. die Magistra Theologiae und für das Lehramt Religion an der Sekundarstufe I und II, aber auch an Studierende der Rechtswissenschaften ebenso wie an kirchlich Engagierte und Beschäftigte in der katholischen Kirche sowie an SchülerInnen und LehrerInnen von W-Seminaren im Fach „Katholische Religionslehre“ an Gymnasien. Sie alle können sich mit dieser Einführung ein grundlegendes Wissen erwerben über die Chancen und Gefahren von Recht in Gesellschaft und Kirche sowie über die Möglichkeiten, verantwortungsbewusst und kreativ mit (kirchen)rechtlichen Normen umzugehen.

Für ihre zahlreichen konstruktiven Hinweise bei der Konzeption und Ausgestaltung des Buches, die Erstellung der Register und die Korrekturarbeiten bei der Endredaktion danke ich insbesondere den Herren Michael Pflieger (wissenschaftlicher Mitarbeiter) und Matthias Steindl (nebenberufliche wissenschaftliche Hilfskraft) sowie den studentischen Hilfskräften Frau Susanne Fiedler, Herrn Stefan Knott, Frau Sabrina Tutschke und Frau Brunner (Sekretariat).

Recht im Leben der Kirche – eine Erfahrungstatsache

Vorschriften

Wo man geht und steht, ständig stößt man in der katholischen Kirche auf irgendwelche Vorschriften – so empfinden es zumindest viele ChristInnen. Und viele davon wirken auf sie kleinlich, unverständlich und / oder hinderlich für das Leben aus dem Glauben. Zu denken ist hier z. B. an die Vorgaben für die Predigt von Laien, den Einsatz von Mädchen als Ministrantinnen, die Feier von ökumenischen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, den Kommunionempfang von „wiederverheirateten Geschiedenen“, die Lebensführung von Klerikern, die Gestaltung von Diözesansynoden, die Verpflichtung zum „Treueeid“. Dass daher solche Vorschriften oft nicht eingehalten werden, verwundert nur wenige. Dagegen löst die Tatsache, dass diese Verstöße gegen die gesetzte Ordnung weitgehend ungeahndet bleiben, sehr wohl immer wieder Erstaunen aus. Wie können erst strenge Regelungen erlassen und nicht selten mit schweren Strafandrohungen versehen werden, wenn dann ihre Übertretungen doch gänzlich folgenlos bleiben? Will man das Recht nicht konsequent durchsetzen? Kann man es nicht? Oder muss man es gar nicht? Werden die Rechtsbestimmungen aus Überzeugung missachtet? Deren Existenz als unwichtig abgetan? Oder lediglich aus Unwissenheit heraus nicht befolgt? Was davon ist mit dem Wesen, mit dem Sinn und Zweck von (kirchlichem) Recht vereinbar? Und wo ist der Punkt erreicht, an dem (kirchliches) Recht ad absurdum geführt wird, weil es nicht mehr Schutz und Sicherheit gewährt, sondern genau dem Gegenteil, nämlich der Willkür und Macht des bzw. der Stärkeren Vorschub leistet?

Verstöße –
ungeahndet

Die Beantwortung dieser Fragen hängt von einem Bündel von Voraussetzungen und Vorentscheidungen ab, die in diesem Buch aufgezeigt, in ihren Konsequenzen bedacht und an konkreten Beispielen verdeutlicht werden.

I. Warum die katholische Kirche Recht hat – Rechtsbegründung

Wie jede Religion kennt auch das Christentum Recht und Gesetz. Sinn und Zweck beider ist es, die von Gott „geschenkte Freiheit zu bewahren und das Gottesverhältnis zu schützen“ ([36] 581). Tatsache ist aber, dass viele ChristInnen jede Form von Recht und Gesetz in ihrer geistlichen Gemeinschaft, der Kirche, ablehnen. Gesetzliche Vorschriften in christlichen Gemeinschaften, die ihren Gliedern in verbindlicher Weise mitteilen, durch welches Verhalten sie in der Regel der Auferbauung der Gemeinschaft dienen bzw. schaden ([40] 9), werden oft gerade nicht als Hilfe zur Auferbauung der kirchlichen Gemeinschaft empfunden, sondern als starr und unflexibel, als lebensfern und „unfähig, den vielfältigen, höchst unterschiedlichen Situationen und der konkreten Lebenswirklichkeit gerecht zu werden“ ([144] 59). Deshalb werden von vielen ChristInnen immer wieder die provokanten Fragen gestellt: Was hat Gottesglaube mit Recht zu tun? Und was Liebe und Barmherzigkeit mit Gesetz?

Freiheit und Schutz

lebensfern

1. Recht und Kirchenrecht in ihrer Grundidee

„Einigkeit und Recht und Freiheit“ – so heißt es in der deutschen Nationalhymne ([28]). Ja mehr noch: Einigkeit und Recht und Freiheit stehen als Trias gleich zu Anfang und werden in der gleichen Strophe nochmals wiederholt! Was kommt damit zum Ausdruck? Erstens scheinen Einigkeit und Recht und Freiheit drei wichtige Säulen für eine Gemeinschaft wie den deutschen Staat zu sein! Zweitens gehören Einigkeit und Recht und Freiheit offensichtlich irgendwie zusammen, das eine ist ohne die anderen zwei nicht möglich: Einigkeit scheint es ohne Recht und Freiheit nicht zu geben! Recht nicht ohne Einigkeit und Freiheit! Freiheit nicht ohne Einigkeit und Recht!

Einigkeit und Recht
und Freiheit

Ist hier aus weltlicher Perspektive und auf Deutschland bezogen formuliert, so werden aus Sicht der katholischen Kirche ähnliche und doch andere Worte gebraucht, um zu umschreiben, was für ein Gemeinschaftsleben innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche notwendig ist. Für den „Frieden unter den Völkern“ sind hiernach „Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit“ die notwendigen Bausteine – so kann das Rundschreiben zusammengefasst werden, mit dem sich 1963 Papst Johannes XXIII. „an die ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und die anderen Oberhirten, die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl leben, an den Klerus und die Christgläubigen des ganzen Erdkreises sowie an alle Menschen guten Willens“ gerichtet hat und das den Titel trägt: „Über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit“ (lateinischer Kurztitel: *Pacem in terris*; [29]). Vergleicht man die zentralen Begriffe der deutschen Nationalhymne mit den Schlüsselbegriffen der Enzyklika *Pacem in terris*, fällt auf, dass beide „Freiheit“ nicht nur nennen, sondern jeweils an das Ende ihrer Aufzählung, gleichsam als Gipfel setzen. Bleiben „Einigkeit und Recht“ auf der einen Seite und „Wahr-

Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit

heit, Gerechtigkeit, Liebe“ sowie die übergeordnete Zielgröße „Frieden unter allen Völkern“ auf der anderen Seite. Ist vielleicht das eine die allgemeine Umschreibung der konkret genannten Aspekte im anderen Text? Ist Gerechtigkeit das gleiche wie Recht oder ist das eine mehr als das andere? Führt „Wahrheit“ und „Liebe“ zur „Einigkeit“? Oder ist „Friede“ identisch mit „Einigkeit“? Wie passen „Liebe“ und „Recht“ bzw. „Gerechtigkeit“ zusammen? Und was hat „Recht“ mit „Wahrheit“ zu tun? Kann es überhaupt „Einigkeit und Recht und Freiheit“ ohne „Wahrheit“ geben?

1.1 Frieden und Freiheit als Aufgabe und Funktion von Recht

Ideal und Wirklichkeit	Es gehört zur Alltagserfahrung, dass jeder und jede von uns bestimmte Ansprüche an sich selbst stellt, bestimmte Ideale verfolgt und zugleich erfährt, dass er und sie oft hinter beiden zurückbleibt. Ideal und Wirklichkeit, Anspruch und Erfüllung – das ist ein Spannungsfeld, mit dem sich jeder Mensch auseinandersetzen muss; denn zum Menschsein gehört die Ausrichtung auf ein Ideal, die Orientierung an einem Anspruch, zugleich aber auch das Erleben und die Erkenntnis, im täglichen Handeln doch mehr von der Wirklichkeit als vom Ideal, mehr vom Zurückbleiben hinter dem Anspruch als von dessen Erfüllung geprägt und bestimmt zu sein. Das ist die Wurzel der Erfahrung von Schuld und Konflikt im menschlichen Zusammenleben und der
Schuld- und Konfliktsituationen	Ausgangspunkt jeder Rechtsordnung. Denn Recht will und muss Schuld- und Konfliktsituationen so weit eindämmen, dass das für den Menschen als Gemeinschaftswesen notwendige Miteinander nicht unmöglich wird. Recht will und muss die zwischenmenschlichen Beziehungen regeln, und zwar so, „dass punktuelle Streitigkeiten nicht aus sich heraus ganze Konfliktketten generieren“ ([35] 875), sondern „in Frieden“ geklärt werden. Friedliche Klärung meint, dass auf Unterdrückung, Machtmissbrauch, Willkür, Maßlosigkeit, Ausbeutung und Ähnliches verzichtet wird und eine Beziehung der Fairness herrscht. Dementsprechend hat Recht die Aufgabe, Freiheit zu sichern und zugleich zu begrenzen. Es sichert die Freiheit des und der Einzelnen in der Gemeinschaft, begrenzt aber auch diese Freiheit am gleichen Recht des und der Anderen sowie am Anspruch der Gemeinschaft ([42] 71). So wird durch Recht jeder Anspruch auf eine sittenwidrige und gewaltsame Ausübung von Freiheit unterbunden ([51] 171). Wegen dieser grundlegenden
Freiheit sichern und begrenzen	Aufgabe und Funktion wird Recht als eine Uridee der Menschheit und als eines der grundlegendsten Kulturgüter hoch geschätzt. Denn erst das Recht ermöglicht ein wirklich menschliches Zusammenleben, das frei ist von Willkür und Gewalt und von einem einseitigen Recht des Stärkeren. Nur das Recht will und kann sowohl die Freiheit des/der Einzelnen schützen wie auch den Frieden und die Eigenart einer Gemeinschaft von Menschen wahren. Das heißt, durch Recht soll eine Friedens- und Freiheitsordnung der
Uridee der Menschheit	Gemeinschaft und für die Gemeinschaft geschaffen werden, weil erst auf der Grundlage von Frieden und Freiheit die Ausrichtung auf ein Ideal erfolgen und so etwas wie eine Tugend- und Wahrheitsordnung entstehen kann. Deshalb gibt es überall, wo Menschen in einer festen Gemeinschaft leben, eine Rechtsordnung, die das Mindestmaß an Miteinander festlegt, damit die Gemeinschaft sowohl als ganze wie auch in ihrer Eigenart bestehen und funktionieren kann.
Friedens- und Freiheitsordnung	

Implizite Voraussetzung der bisherigen und weiteren Überlegungen ist, dass hier nicht einfach „ein Rechtsbegriff zugrunde gelegt werden [darf], der

aus der Erfahrung des staatlichen Rechts gewonnen und nur auf dieses anwendbar ist. Recht ist philosophisch ein vorstaatliches Phänomen menschlicher Sozialität, die für eine Gemeinschaft verbindlich gewusste Ordnung, die mit dem Anspruch auf volle Verwirklichung auftritt“ ([58] 516).

Judith Hahn macht zu Recht darauf aufmerksam, dass die Rechtserfahrung der Kirchenglieder primär nicht vom kirchlichen, sondern vom staatlichen Rechtssystem geprägt ist. „Weil staatliches Recht – gesellschaftliche Rechtskultur, demokratische Gesetzgebungsverfahren, rechtsstaatliche Rechtsprechung – die primären Referenzgrößen unseres Rechtserlebens darstellen, ist unser juristischer Denkhorizont und Argumentationshaushalt staatlich-rechtlich bestückt. Selbst Theologinnen und Theologen, die sich mit der Kirchenstruktur und -organisation beschäftigen, denken in der Regel bei ‚Recht‘ zunächst an die staatlich-rechtliche Ordnung. Erst in einem zweiten Gedankenschritt kommt in den Sinn, dass auch Kirche rechtlich verfasst ist, mit dem Begriff des Rechts auch Kirchenrecht gemeint sein kann. Die kirchliche Rechtserfahrung entbehrt damit einer Unmittelbarkeit; Kirchenrechtserleben ist kein unmittelbares, sondern ein von der staatlich-rechtlichen Rechtserfahrung abgeleitetes Rechtserleben. ‚Kirchenrecht‘ wird durch den Filter staatlicher Rechtserfahrung gelesen und erlebt“ ([34] 122f.).

Weiterdenken

Erfahrung primär mit staatlichem Rechtssystem

1.2 Die Ausrichtung an der Offenbarung als Eigenart des kirchlichen Rechts

Wer die Rechtsordnung einer Gemeinschaft verstehen will, muss Ursprung, Sinn und Zweck der betreffenden Gemeinschaft kennen. Denn durch Recht und Gesetz soll ja gerade das Zusammenleben der Menschen so geregelt werden, dass die Eigenart der jeweiligen Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht und bewahrt wird.

Folglich ist es Aufgabe des Rechts jeder *christlichen* Gemeinschaft, das Zusammenleben ihrer Glieder so zu ermöglichen und zu garantieren, dass es dem Wesen des Christentums entspricht. Ursprung und Wesen des Christentums ist die Offenbarung Gottes in Jesus Christus. Die verbindliche Lebensordnung jeder christlichen Gemeinschaft muss daher an der Offenbarung Maß nehmen und ihr entsprechend ausgestaltet werden. Speziell für die christliche Gemeinschaft der *katholischen* Kirche folgt aus der Offenbarung in Jesus Christus, dass die Gemeinschaft der ChristInnen nicht nur eine rein menschliche oder rein göttliche Gemeinschaft ist, sondern beides zusammen, sowohl eine innerweltliche Gemeinschaft von Menschen wie auch die von Gott gegründete Heilsgemeinschaft, also die Gemeinschaft von Gott und Menschen. So wie Jesus Christus zugleich Gott und Mensch war, so ist auch seine Gemeinschaft des Gottesvolkes, seine Kirche, zugleich göttlich und menschlich, hat auch sie eine göttliche und menschliche Natur zugleich. Und wie die göttliche und menschliche Natur Jesu Christi nicht nebeneinander existieren, sondern eine einzige Wirklichkeit bilden, so auch die göttliche und menschliche Natur der Kirche.

Offenbarung in Jesus Christus

Gemeinschaft von Gott und Menschen

Die göttliche und zugleich menschliche Natur der Kirche ist aber nicht wie bei Jesus Christus im Modell einer hypostatischen (griech.: personalen) Union zu denken, sondern als epikletische (griech.: geistgewirkte) Union, weil sich „das Verhältnis von Geist und gesellschaftlichem Gefüge der Kirche ... nicht im Modell einer hypostatischen Union vorstellen [lässt]“ ([32] 264). Vielmehr ist davon auszugehen, „dass der Geist Christi als Hypostase der Kirche bezeichnet werden kann ... [und] dass die Selbstmitteilung des Geistes Christi an die Kirche als eine eigentümliche, hypostatische Funktion des Geistes“ ([32] 141, Anm. 85) zu verstehen ist.

Weiterdenken

epikletische Union

Das II. Vatikanische Konzil (1962–1965) hat diesen schwierigen Sachverhalt für die christliche Gemeinschaft der katholischen Kirche in folgende Worte gekleidet:

eine einzige komplexe Wirklichkeit

„Der einzige Mittler Christus hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfasst und erhält sie als solches unablässig; durch sie gießt Er Wahrheit und Gnade auf alle aus. Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft aber und der mystische Leib Christi, die *sichtbare* Versammlung *und* die *geistliche* Gemeinschaft, die *irdische* Kirche *und* die mit *himmlischen* Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei Dinge zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus *menschlichem* und *göttlichem* Element zusammenwächst. Deshalb wird sie in einer nicht unbedeutenden Analogie mit dem Mysterium des fleischgewordenen Wortes verglichen. Wie nämlich die angenommene Natur dem göttlichen Wort als lebendiges, Ihm unlöslich geeintes Heilsorgan dient, so dient auf eine nicht unähnliche Weise das gesellschaftliche Gefüge der Kirche dem Geist Christi, der es belebt, zum Wachstum seines Leibes“ (LG 8,1).

Identität wahren und sich dem Wirken des Heiligen Geistes nicht verschließen

Aus dieser Wesensbestimmung der katholischen Kirche folgt für ihre Rechtsordnung: Sie muss einerseits die typischen Kennzeichen jeder Rechtsordnung haben, um der menschlichen Wirklichkeit der Kirche gerecht zu werden; sie muss aber andererseits zugleich auch mehr haben als das, was jede Rechtsordnung ausmacht, um auch der göttlichen Wirklichkeit der Kirche Rechnung zu tragen. Daher muss kirchliches Recht der kirchlichen Gemeinschaft eine Friedens- und Freiheitsordnung geben, die so gestaltet ist, dass sie dem Heilsereignis in, seit und durch Jesus Christus gerecht wird. Das heißt konkret: Das Recht der katholischen Kirche verdankt sich dem geschichtlichen Heilsereignis Jesu Christi und steht daher in dessen Dienst der Heilsvermittlung. Sicherlich kann Kirchenrecht „das Heil nicht selbst vermitteln – dieses ist ungeschuldetes Gnadengeschenk Gottes –, doch kann und muss es dazu beitragen, dass die Kirche ihre Identität wahrt, ihrem Ursprung in Jesus Christus treu bleibt und sich dem Wirken des Heiligen Geistes nicht verschließt“ ([39] 440). Recht (in) der katholischen Kirche muss somit eine Ordnung sein, die – wie es Papst Johannes Paul II. formuliert hat – „der Liebe, der Gnade und dem Charisma Vorrang einräumt und gleichzeitig deren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gemeinschaft wie auch der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert“ ([6] XIX). Daher hat das Kirchenrecht wie jedes Recht das Nahziel, Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit im Zusammenleben der Kirchenglieder zu gewährleisten. Allerdings ist dieses Nahziel kein Selbstzweck, sondern stets Mittel zum Zweck bzw. immer auf das letzte Ziel hin geordnet, nämlich das in Christus geschene Heil gegenwärtig zu setzen ([92] 328). In diesem Sinn kann Recht in der katholischen Kirche durchaus als „Instrument des Geistes Christi“ ([33] 57) bezeichnet werden; denn es soll „ein Hinweis auf den Geist der Kirche sein, aber ihn nicht selbst aussagen; es soll die christliche Sittlichkeit und das Gewissen des Einzelnen fördern, aber nicht bis in das letzte Detail regeln“ ([33] 57). Es soll also primär die sozialen Beziehungen der Gläubigen in den Blick nehmen, gelegentlich aber auch deren Verhältnis zu Gott, da beide Dimensionen in einer christlichen Gemeinschaft nicht getrennt werden können; es soll das (äußere) Verhalten regeln, aber unter Berücksichtigung der sich dahinter verbergenden (inneren) Einstellung, weil der christliche Heilsauftrag den ganzen Menschen umfasst ([44] 8, Rdn. 12).

Instrument des Geistes Christi

Weiterdenken

Markus Graulich bringt die Eigenart des Rechts der katholischen Kirche folgendermaßen auf den Punkt: „Das Kirchenrecht ist in formaler Hinsicht wirkliches,

juristisch richtiges und sachliches Recht, auch wenn sein Augenmerk von dem der staatlichen Rechtsordnung verschieden ist, insofern es nicht auf einem Gesellschaftsvertrag beruht, sondern Vorgaben zu entsprechen hat, die es nicht selber schaffen, sondern nur aus der Offenbarung entgegennehmen kann. Dem vom Recht sachlich und gerecht geregelten Sollen geht in der Kirche ein Sein voraus, das den Gliedern des Volkes Gottes durch die in der Taufe erfolgende Aufnahme in die Gemeinschaft der Glaubenden zugesprochen wird. So stellt sich die Frage nach den Grundpflichten und Grundrechten der Gläubigen in einem eigengearteten Kontext, eben dem Kontext der *Communio* des Volkes Gottes“ ([61] 409).

1.3 Kirchliche Gesetze in der Spannung zwischen göttlicher und menschlicher Wirklichkeit

Ist von „Recht“ die Rede, ist meistens das „Gesetzesrecht“ gemeint, also das Recht, das durch das autoritative Erlassen von Gesetzen zustande kommt und als „gesetztes“ bzw. „geschriebenes“ Recht bezeichnet wird. Die Gesetze sind eine Hauptquelle des Rechts, allerdings nicht die einzige Quelle des Rechts. Denn die Gewohnheit und die Rechtsprinzipien wie die (höhere) Gerechtigkeit und die Rechtssicherheit, Rechtsklarheit, Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit sowie Zweckmäßigkeit als deren Teilaspekte sind ebenfalls wichtige Rechtsquellen wie auch die elastischen Prinzipien der Epikie, Dispens und kanonischen Billigkeit.

Im Unterschied zum staatlichen Recht kennt das Gesetzbuch der katholischen Kirche weder eine Definition des kirchlichen Gesetzes noch ein kirchliches Gesetzgebungsverfahren. Auch ein (oberstes) Verfassungsgericht fehlt und damit die gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit, ob kirchliche Gesetze die erforderlichen Wesensvoraussetzungen erfüllen und mit höherrangigen Normen übereinstimmen ([43] 5, Rdn. 8). Eine Überprüfung kann allenfalls durch den Rat zur authentischen Interpretation der Gesetzestexte (= Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis, kurz: PCI, bzw. seit Kurzem auch unter der Selbstbezeichnung: Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, kurz: PCLT) erfolgen, der aber nach ganz eigenen Kriterien tätig wird.

Schließlich hat die katholische Kirche auch eine eigene Begrifflichkeit in der Benennung ihrer Rechtsvorschriften. Sie bezeichnet diese seit je her nicht als „Gesetze“ (griech.: nomoi; lat.: leges), sondern als „Richtschnüre“, „Maßstäbe“, „Normen“ (griech.: canones). Canon (auch: Kanon; abgekürzt: c. bzw. can.; im Plural: cc.) „bezeichnet in den neutestamentlichen und frühpatristischen Schriften die Richtschnur für Glauben und Leben eines Christen (Gal 6,16; Phil 3,16), im engeren Sinn seit dem 4. Jahrhundert den Beschluss eines Konzils bzw. einer Synode (Synodalgesetz) im Unterschied zu päpstlichen Dekretalen sowie den kaiserlichen Gesetzen (Nomoi). ... Im Mittelalter ist Kanon die Bezeichnung für das kirchliche Recht insgesamt im Gegensatz zum weltlichen (leges)“ ([41] 366). Daher wird das Recht der katholischen Kirche bis heute auch als „kanonisches“ Recht betitelt; desgleichen trägt dessen Zusammenstellung bereits im Titel die spezifische Bezeichnung für die Rechtsvorschriften der katholischen Kirche: Codex Iuris Canonici (= CIC) und Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (= CCEO).

Gesetze und Rechtsprinzipien

keine Definition von Gesetz

nicht leges, sondern canones

a) Der Glaube als zentraler Bezugspunkt

Der kirchliche Gesetzgeber hat zwar keine inhaltlichen Kriterien für ein kirchliches Gesetz festgelegt, wohl aber hat die Kirchenrechtswissenschaft